

# Stadt Neuenbürg

## Enzkreis

### **1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte der Stadt Neuenbürg (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenbürg am ? die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte der Stadt Neuenbürg (Marktgebührensatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 3 „Gebührenberechnung“ wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Gebühren werden für die Dauer eines Marktes erhoben.
  - (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die in Anspruch genommene Fläche maßgebend. Angefangene laufende Meter werden auf volle laufende Meter aufgerundet.
  - (3) Die Marktgebühren betragen
    - a) für den Wochenmarkt je lfm 2,00 €
    - b) für den zweitägigen Adventmarkt je lfm 10,00 €
    - c) für die weiteren Spezial- und Jahrmärkte je lfm 6.00 €
- Teilnehmer, die unangemeldet erscheinen, zahlen eine zusätzliche Gebühr von 5,00 €  
Angemeldete Teilnehmer, die nicht erscheinen, zahlen eine Strafgebühr von 10,00 €  
Vereine, Kindergärten, Schulen sowie deren Fördervereine sind von den Gebühren befreit.
- (4) Für einen herkömmlichen Stromanschluss wird eine Pauschale von 5,00 € berechnet. Bei einem Kraftstromanschluss beträgt die Pauschale 10,00 €
  - (5) Nicht- oder Teilbenutzung der Fläche begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
  - (6) Vergibt die Marktverwaltung eine Fläche an einem Tag mehrfach, wird jeweils die volle Gebühr erhoben.
  - (7) Für einmalig festgesetzte Märkte entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall über die Höhe der Marktgebühr.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Marktsatzung tritt am ? in Kraft.

Neuenbürg, den ?

Horst Martin  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbe-

achtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.